

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

1.1 Für sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden Bestellungen als vereinbart.

1.2 Jeglichen Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen; sie gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere schriftlichen Bestellungen zwei Wochen ab Bestelldatum gebunden. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Ein Vertrag kommt beim Erwerb von Investitionsgütern abweichend von vorstehender Regelung zustande, wenn wir das bindende Angebot eines Lieferanten schriftlich annehmen.

2.3 Falls bei unserer Bestellung der Preis nicht feststeht, hat der Lieferant uns den Preis spätestens mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Wenn wir der Preisangabe nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung bei uns widersprechen, kommt der Vertrag zu dem genannten Preis zustande.

2.4 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum; wir behalten uns sämtliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Lieferant unser Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 2.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Lieferung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt grundsätzlich die Klausel CIP Incoterms® 2010. Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle; der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Fristen ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle.

3.3 Ist die Lieferung nicht "frei Haus" der genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Versandätzen verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich widerspricht.

3.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die zuviel gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten einzulagern bzw. sie auf seine Kosten zurückzusenden.

3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der vereinbarten Lieferzeit an uns zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Zeit, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

3.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

3.7 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.

3.8 Unter Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche sind wir bei Verzug des Lieferanten berechtigt, 0,5% des Gesamtbestellwertes je angefangene Woche der Lieferfristüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10% des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Nehmen wir eine verspätete Lieferung an, so können wir auch in dieser Ziff. 3 genannten Rechte geltend machen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

3.9 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, devisaemäßigen Behinderungen oder sonstigen Lieferhindernissen außerhalb unserer Kontrolle, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung solcher höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses durch uns oder den Lieferanten schriftlich erfolgen.

3.10 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Den Lieferungen selbst ist jeweils ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer beizufügen.

3.11 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i. S. d. § 950 BGB für den Lieferanten.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – einschließlich der Anlieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstellen einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld sowie jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn wir eine besondere Versandart wünschen.

4.2 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Werktagen abzüglich 3 % Skonto vom Nettorechnungsbetrag oder binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.

4.3 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.4 Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

4.5 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.6 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Haben sich die Preise zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung durch den Lieferanten z.B. durch gestiegene Rohstoffpreise oder Wechselkurschwankungen um mehr als 20 % erhöht, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir den Rücktritt unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Preise erklären.

5. Qualität

5.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen entspricht.

5.2 Sie muss weiterhin den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

6. Beistellung

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten oder verkauften Teilen und Materialien vor. Die von uns bereitgestellten Sachen dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung unseres jeweiligen Auftrages und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust der Beistellung hat der Lieferant Schadensersatz an uns zu leisten.

6.2 Bei der Verarbeitung mit anderen im Fremdeigentum stehenden Sachen sind wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den so hergestellten neuen Sachen. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Gewährleistung

7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Diese Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt jedoch erst dann, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ordnungsgemäße Dokumente (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) vorliegen. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei vermeintlichen Mängeln innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels, zu erheben.

7.2 Der Lieferant ist bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von uns verlangte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Soweit eine Nacherfüllung fehlschlägt, für uns unzumutbar ist oder die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert wird, sind wir zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

7.3 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von zwei (2) Jahren ab Ablieferung der bestellten Ware an uns. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Falle der Nacherfüllung um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von drei (3) Jahren seit Ablieferung an uns.

7.4 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Entdeckung des Mangels, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungszeit. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter gegen uns, insbesondere aus Produzentenhaftung, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche, auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er auch unmittelbar haften würde. Dies gilt auch für verschuldensunabhängige Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Freistellung hat der Lieferant eine angemessene Versicherung vorzuhalten.

8.2 Der Lieferant haftet für Rechtsmängel, insbesondere wegen der Behaftung der gelieferten Ware mit etwaigen Markenrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter. Er stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und dessen Abwehr entstanden sind, frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten.

8.3 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den folgenden Ziff. 8.4 bis 8.8 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen, entsteht:

8.4 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

8.5 Soweit wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung aus Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

8.6 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

8.7 Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen durch Mängel der gelieferten Ware verursacht werden. Der Lieferant hat uns alle Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

8.8 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.

9. Verwendung vertraulicher Angaben

Alle Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vom Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind auch nach Durchführung der Bestellung absolut vertraulich zu behandeln. Falls der Lieferant unsere Angaben gegenüber seinen Unterlieferanten mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenlegt, hat er seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen auch wir. Von der Geheimhaltungspflicht sind kommerzielle und technische Einzelheiten ausgenommen, die öffentlich bekannt geworden sind.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen – unter Ausschluss ausländischen Rechts – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen, finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

10.2 Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lemgo ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.